

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

Antrag an die Gemeindeversammlung

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

Lesehilfe zur Synopse:

Standardtext:	Bestehende Textpassagen
Grüner Text:	Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen
Roter Text gestrichen:	Streichungen am bestehenden Text
Blau kursiv:	<i>Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen</i>

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin, Astrid Müller, Petra Brodmann

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	5
2	Raumplanung	6
3	Zonenvorschriften	8
3.1	Bauzonen	8
3.2	Landwirtschaftszone	13
3.3	Schutzzonen	14
3.4	Überlagerte Schutzzonen	17 ¹⁷
3.5	Schutzobjekte	20 ²⁰
3.6	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	23 ²³
3.7	Gefahren- und Überflutungszonen	25 ²⁵
4	Baubegriffe und Messweisen	26²⁶
4.1	Arealüberbauungen	27 ²⁷
4.2	Abstände	27 ²⁷
4.3	Abgrabungen	27 ²⁷
5	Bauvorschriften	29²⁹
5.1	Baureife und Erschliessung	29 ²⁹
5.2	Technische Bauvorschriften	29 ²⁹
5.3	Wohnhygiene	30 ³⁰
5.4	Ausstattung	31 ³¹
6	Schutzvorschriften	32³²
6.1	Ortsbild- und Denkmalschutz	32 ³²
6.2	Umweltschutz	35 ³⁵
7	Vollzug und Verfahren	36³⁶

8	Schluss- und Übergangsbestimmungen	<u>38</u>38
	Anhänge	<u>40</u>40
	Anhang 1:	<u>40</u> 40
	Naturschutzzonen gemäss § 16	<u>40</u>40
	Naturobjekte gemäss § 22	<u>41</u>41
	Anhang 2:	<u>50</u> 49
	Gebäude mit kantonalem Denkmalschutz	<u>50</u>49
	Gebäude mit kommunalem Substanzschutz gemäss § 23	<u>50</u>49
	Kulturobjekte gemäss § 24	<u>51</u>50
	Anhang 3: Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe gemäss § 7 BNO	<u>53</u> 52
	Anhang 4: Überdeckung Dacheinschnitte gemäss § 8 Abs. 10 BNO	<u>54</u> 53

In diesem Dokument ist immer die Vielfalt der Geschlechter gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

1 Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.
- ² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.
- ³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- ⁴ ~~Der Bauzonenplan im Massstab 1:2000 und der Kulturlandplan im Massstab 1:5000 sind integrierende Bestandteile dieser Bau- und Nutzungsordnung. Sie können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.~~

Da nicht auszuschliessen ist, dass zukünftig auch digitale Wiedergaben der Pläne rechtsverbindlich sind, wird darauf verzichtet, Aussagen zur Verbindlichkeit zu machen.

§ 2

Übergeordnetes Recht

- ¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten.
- ² ~~Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).~~

Anpassung an die Muster-BNO

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

2 Raumplanung

§ 3

Planungsgrundsätze

Ergänzung gemäss Muster-BNO

- ¹ Der Siedlungsausbau und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich:
 - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern,
 - der Aufwertung von Aussenräumen inkl. der Förderung der Biodiversität und des Erhalts von wertvollen Einzelbäumen,
 - der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen.
- ² Überbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.
- ³ Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten.
- ⁴ Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungsräume sowie deren umweltschonende Erreichbarkeit sind zu fördern.
- ⁵ Eine ausreichende Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit sind zu schaffen und zu erhalten. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Rad- und Fusswegverbindungen sind zu fördern.

~~1. § 3 Verdichtung und Siedlungserneuerung~~

Mit dem räumlichen Entwicklungsleitbild liegt nun ein die gesamte Gemeinde umfassendes, behördenverbindliches Konzept für die zukünftige Entwicklung von Schupfart vor. Auf diesen Paragraphen kann damit verzichtet werden.

- ~~¹ Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und unter Beizug von Fachleuten rechtzeitig einen Richtplan / ein Konzept zur Verdichtung und Erneuerung unternutzter bzw. sanierungsbedürftiger Gebiete erstellen.~~

§ 4

~~Sondernutzungsplanung~~ Gestaltungspläne

- ¹ Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen (~~Sondernutzungsplanpflicht~~) dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger ~~Erschliessungs- oder~~ Gestaltungsplan vorliegt.
- ² Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private sind die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.
- ²³ Der Gemeinderat kann qualitätsfördernde Verfahren (z.B. Studienaufträge, Wettbewerbe, Workshopverfahren oder dgl.) verlangen.

§ 5Gestaltungsplan Gehren

¹ Für das Gestaltungsplangebiet "Gehren" gelten die folgenden Zielvorgaben:

- Gute Integration der Neubauten ins Ortsbild
- Berücksichtigung der natürlichen Topographie bei der Bebauung
- Schaffung einer öffentlichen Fusswegverbindung zwischen Turnhallenstrasse und Wegenstetterstrasse
- Die Neubauten haben mindestens eine der folgenden Vorgaben hinsichtlich energieeffizienten Bauens einzuhalten:
 - a) die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Zielwerte und Zusatzanforderungen des SIA-Effizienzpfades Energie (Merkblatt 2040, Ausgabe 2017) für die Treibhausgasemissionen, die gesamte wie auch die nicht erneuerbare Primärenergie, oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden energetischen Kennwerte gemäss Minergie-P-Eco-Standard, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Zusätzlich sind mit einem Mobilitätskonzept Massnahmen zugunsten einer umweltschonenden Verkehrserschliessung aufzuzeigen, oder
 - c) eine Zertifizierung mit dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Label SNBS hat zu erfolgen, wobei bei den Indikatoren 301.1 bis 302.3 mindestens die Note 5 erreicht werden muss. Bei allen übrigen Indikatoren sind die Regeln der SNBS-Benotung einzuhalten.
- Prüfung von generationengerechtem Wohnraum
- Bei der Bebauung und Freiraumgestaltung sind Massnahmen zur Klimaanpassung sowie zur Förderung der Biodiversität vorzusehen
- Als Basis für den Gestaltungsplan ist ein qualitätsförderndes Verfahren durchzuführen.

Das Gestaltungsplangebiet Gehren stellt die letzte grössere zusammenhängende Bauzonenfläche in Schupfart dar. An dieser zentrumsnahen Lage ist insbesondere die Schaffung von generationengerechtem Wohnraum zu prüfen. So sollen Wohnalternativen für ältere Einwohner von Schupfart geschaffen werden und damit der Generationenwechsel in den Einfamilienhausquartieren gefördert werden.

Da im Zuge des Gestaltungsplanverfahren eine Mehrausnützung erreicht werden kann, werden als Gegenleistung höhere energetische Anforderungen gestellt. Damit sollen Emissionen eingespart und ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden.

§ 6Weitere Planungsinstrumente

¹ Die Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.

² Die zusätzlichen behördenverbindlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet und haben für die betroffenen Grundeigentümer keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.

Ergänzung gemäss Muster-BNO

Will die Gemeinde weitere eigene Planungsinstrumente wie Leitbild, Masterplan, Entwicklungsrichtplan, Strukturplan, Richtkonzept, kommunaler Richtplan, Landschaftsentwicklungskonzept usw. für die Behörden verbindlich vorschreiben, hat sie in der BNO die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

3 Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 5-7

Bauzonen ~~Masswerte~~¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus: ~~Für die einzelnen Bauzonen gelten folgende Masswerte:~~

Zonenbezeichnung	Abkürzung	Farbe	Vollgeschosse	Gebäudehöhe-Fassadenhöhe [m]	Firsthöhe-Gesamthöhe [m]	Kleiner Grenzabstand [m]	grosser Grenzabstand [m]	Max. Gebäudelänge [m]	Empfindlichkeitsstufe Lärm- empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Dorfkernzone <u>A</u>	<u>DKA</u>	<u>dunkel-</u> <u>braun</u>	*	*	*	*	*	*	III	§ 7 <u>8</u>
<u>Dorfkernzone B</u>	<u>DKB</u>	<u>hellbraun</u>	*	*	*	*	*	*	<u>III</u>	<u>§ 8</u>
Wohnzone	W2	gelb	2	<u>7.5</u>	<u>11.5</u>	4	8	25	II	§ 8 <u>9</u>
Wohn- und Gewerbezone <u>Ar-</u> <u>beitszone</u>	WA <u>G</u> 2	Gelb- <u>blau</u>	2	<u>7.5</u>	<u>11.5</u>	4	8	30	III	§ 9 <u>10</u>
Gewerbezone <u>Arbeitszone</u>	GA <u>A1</u>	violett <u>hell-</u> <u>blau</u>	*	*	*	*	*	*	III	§ 10 <u>11</u>
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE <u>O</u> <u>eBA</u>	grau	*	*	*	*	*	*	II	§ 11 <u>12</u>

<u>Grünzone</u>	<u>GR</u>	<u>grün</u>	=	=	=	=	=	=	=	<u>§ 13</u>
-----------------	-----------	-------------	---	---	---	---	---	---	---	-------------

² Die mit " * " bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit " - " bezeichneten Masse finden in den jeweiligen Zonen keine Anwendung.

³ Ermittlung Fassadenhöhe:

- Bei Firstdächern ist die Fassadenhöhe traufseitig einzuhalten.
- In der Ebene gilt bei Gebäuden mit Attikageschoss nur die Gesamthöhe.
- Am Hang ist bei Flach- und Pultdächern die Fassadenhöhe talseitig einzuhalten.
- Am Hang kann die Fassadenhöhe um 0.5 m erhöht werden (Hangzuschlag).

²⁴ Die im Bauzonenplan punktierten umrandeten Flächen sind lärmvorbelastet. Für sie gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

²⁵ Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In den Zonen DKA, DKB, WG-WA und G-A dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse-1. Vollgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.

Die Grundmasse der Bauzonen werden den Begriffen und Messweisen nach der Interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst.

Die IVHB kennt keine Gebäude- und Firsthöhe mehr. Um diese mit möglichst geringen materiellen Änderungen der IVHB anzupassen, bietet sich die Definition der "Fassadenhöhe" und "Gesamthöhe" gemäss IVHB an.

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Dabei entspricht die talseitig gemessene, traufseitige Fassadenhöhe in etwa der heutigen Gebäudehöhe bei Schrägdächern, bei Flachdächern inkl. Brüstung.

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Die Gesamthöhe entspricht ungefähr der bisherigen Firsthöhe.

Bei Bauten mit Firstdächern ist die Fassadenhöhe immer traufseitig zu messen. Bei Gebäuden mit Flachdach und Attikageschoss gilt in der Ebene nur die Gesamthöhe, da die Fassadenhöhe immer dem grössten Höhenunterschied entlang der Fassadenlinie entspricht, und dies bei einem an einer Fassade bündig angeordnetem Attikageschoss bedeuten würde, dass die Fassadenhöhe inkl. Attikageschoss zu messen wäre. Damit würde ein Attikageschoss faktisch verunmöglicht. Bei Flachdächern in Hanglagen wird die Fassadenhöhe immer talseitig gemessen.

Damit wird der Attikarücksprung talseitig erzwungen, um zu verhindern, dass ein an der talseitigen Fassade angeordnetes Attikageschoss von talseitiger Betrachtung nicht als zusätzliches Geschoss in Erscheinung tritt. An Hanglagen kann die Fassadenhöhe um 0.5 m erhöht werden, damit zwecks flexibler Anordnung die Erdgeschosse zur Einhaltung der Fassadenhöhe nicht übermässig im Terrain «versenkt» werden müssen.

~~§ 6~~

~~Grenzabstand
(aufgehoben)~~

§ 8

Dorfkernzonen A und B

¹ Die Dorfkerzone A DKA dient der Erhaltung und sorgfältigen Erneuerung des historisch wertvollen Ortskerns.

~~Sie ist bestimmt für Wohnen, mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft.~~

² Die Dorfkerzone B DKB dient der baulichen Entwicklung im Umfeld des historischen Ortskerns.

³ Die Dorfkerzonen A und B DKA und DKB sind für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis 500 m² Verkaufsfläche sowie für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.

⁴ In der Dorfkerzone A DKA sind Gebäude mit ihrer Umgebung zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann mittels Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.

⁵ In der Dorfkerzone A DKA dürfen Bauten umgebaut und umgenutzt werden, sofern ~~der Schutzzweck~~ die Schutzziele gemäss Abs. 1 und 4 dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.

⁴⁶ Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften sowie der Umgebungsgestaltung in der Dorfkerzone A DKA orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.

Ziel ist es, die bestehenden Dorfkerne zu stärken und gleichzeitig eine zeitgemässe Weiterentwicklung zu ermöglichen. Dafür wird die bestehende Dorfkerzone verkleinert (neu Dorfkerzone A) und gleichzeitig die Dorfkerzone B eingeführt, welche eine etwas weniger strenge Handhabung bezüglich Neubauten umfasst, aber gleichwohl das Ziel einer guten Einpassung in die bestehende Ortsbildstruktur hat.

Die Bestimmungen der Dorfkerzone A DKA richten sich nach den bestehenden Bestimmungen der Dorfkerzone.

In den gemeinsamen Bestimmungen werden die Art der Nutzung (keine Änderung gegenüber der bestehenden Dorfkerzone) bestimmt. Ausserdem werden hier die Grundsätze zur Dachgestaltung in beiden Dorfkerzonen festgehalten. Diese sind neu nur noch qualitativ umschrieben, was ein reagieren auf die Situation im einzelnen Baugesuch erlaubt.

- ²⁷ Bauvorhaben in der Dorfkerzone B DKB wahren die ablesbare historische Bebauungsstruktur und Raumwirkung. Massgebend sind die Gebäudestellung, die Grösse des Baukubus, die Wirkung im Strassenraum sowie die Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse. Es ist eine gute Gesamtwirkung nachzuweisen.
- ⁸ In den Dorfkerzonen A und B DKA und DKB bedarf die architektonische Gestaltung der Dächer besonderer Sorgfalt. Bei der Wahl der Dachformen ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.
- ⁹ Die Dächer der Hauptbauten sind als ziegelgedeckte Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Neigung der Hauptdächer beträgt mindestens 35° und maximal 45°.
- ¹⁰ Die Belichtung hat nach Möglichkeit von der Giebelseite her zu erfolgen. Eine Belichtung mit Dachaufbauten und Dachflächenfenstern ist auf das Notwendige zu beschränken. Dacheinschnitte sind gestattet. Sie sind zu 2/3 (gemessen senkrecht zur Dachkante) zu überdecken.
- ¹¹ Dachaufbauten sind nur in der 1. Ebene gestattet. Auf weiteren Dachgeschossebenen sind vereinzelte Dachflächenfenster mit einer Einbaugrösse bis 0,75 m² zulässig.
- ¹² Fassadenrenovierungen, Neueindeckungen von Dächern, die Erneuerung von Türen, Fenstern, Brüstungen/ Absturzsicherungen und Fensterläden sind Baubewilligungspflichtig. Erhebliche und für das Ortsbild störende Eingriffe in die Fassaden- und Dachgestaltung sind nicht zulässig.
- ¹³ Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist an der strassenzugewandten Fassade untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand vergleichbare Alternativlösungen möglich sind, die das Ortsbild nicht bzw. weniger stark beeinträchtigen.
- ¹⁴ Solaranlagen sind sowohl gestalterisch als auch baulich sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche zu integrieren. Der Gemeinderat erlässt ein Merkblatt zur Gestaltung und Beurteilung dieser Anlagen. Eine Voranfrage auf Skizzenbasis mit Aufzeigen der Materialisierung wird empfohlen.
- ¹⁵ Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung ~~und zieht soweit möglich kantonale Fachstellen bei.~~ Dazu sind Bauvorhaben frühzeitig anzuzeigen.

Abs. 10: Grundsätzlich sollte die Belichtung von Dachgeschossen vom Giebel her erfolgen. Gerade im Dorfkern, bei beidseitig eingebauten Gebäuden, kann zur besseren Nutzung des bestehenden Volumens im Dachgeschoss eine Belichtung über die Dachfläche notwendig sein. Um gleichzeitig auch einen modernen Ansprüchen entsprechenden Aussenraum schaffen zu können, sind in diesen Situationen auch Dacheinschnitte zulässig. Zur besseren Einordnung sind diese aber zu 2/3 (gemessen senkrecht zur Dachkante) zu überdecken. (Zur Messweise siehe Skizze im Anhang).

Zum Schutz des Ortsbildes werden Parabolspiegel und Aussenantennen sowohl in der Dorfkerzone A und B verboten

Abs. 14: Solaranlagen sind möglich (was auch im Sinn des RPG und RPV ist), es wird aber eine gute Einpassung gefordert, denn sie haben bei schlechter Gestaltung einen stark negativen Einfluss auf die Dachlandschaft und das Ortsbild. Es ist verhältnismässig, hier Gestaltungsvorschriften festzulegen, die Nutzung der Solarenergie wird dadurch nicht übermässig eingeschränkt. Um rasch auf technische Neuerungen und Möglichkeiten reagieren zu können, werden die Details bezüglich Gestaltung und Beurteilung in einem separaten Merkblatt erfasst, welches vom Gemeinderat erlassen wird (vgl. § 55).

§ 89

Wohnzone W2

- ⁴¹ Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

² Die Wohnzone W2 ist für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser bestimmt. Terrassenhäuser sind zulässig.

Schupfart hat sensible Hanglagen, die von weit her einsehbar sind. Hier ist eine besonders gute Einordnung wichtig, um ein intaktes Orts- und Landschaftsbild zu wahren. Zur Beurteilung solcher Bauvorhaben in den Wohnzonen am Hang kann der Gemeinderat ein Fachgutachten einholen (vgl. § 52).

⁵³ Bauten haben sich in ihrer Farbgebung und ihrem Bauvolumen (Form, Gliederung, Proportion usw.) gut in das Quartierbild einzuordnen. Insbesondere in Hanglagen ist eine besonders gute Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen. Das Gebäude hat sich an die natürliche Topographie anzupassen und nicht umgekehrt.

§ 9-10

Wohn- und ~~Gewerbezone~~-Arbeitszone ~~WG2~~WA2

Anpassung an Nomenklatur der Muster-BNO

⁶¹ Die Wohn- und ~~Gewerbezone~~-Arbeitszone ~~WG2~~WA2 dient dem Wohnen und dem nicht und mässig störenden Gewerbe.

⁷² Die Wohn- und ~~Gewerbezone~~-Arbeitszone ~~WG2~~WA2 ist für Ein-, Zwei-, Drei- und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten bestimmt.

§ ~~10~~-11

~~Gewerbezone G~~Arbeitszone A

¹ Die ~~Gewerbezone~~-Arbeitszone A ist für nicht störendes und mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungen bestimmt.

Ergänzende Vorschrift zum Klimaschutz

² Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

²³ Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Parkflächen, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.

§ ~~11~~-12

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ~~O~~E-OeBA

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ~~O~~E-OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.

² Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten.

³ Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Ergänzung gemäss Muster-BNO

²⁴ Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.

²⁵ Bauvorhaben in der Umgebung der denkmalgeschützten Kirche sind der kantonalen Denkmalpflege zur Begutachtung vorzulegen.

§ ~~12~~ 13

Grünzone GR

¹ Die Grünzone dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Siedlungsdurchgrünung, der Erholung, der Verbesserung des Mikroklimas und als ökologischer Korridor.

~~Die Grünzone ist von allen Bauten freizuhalten. In der Grünzone sind Gärten, Spazierwege, Erholungsanlagen (Gartenbänke usw.) sowie Kleinbauten, die zur Pflege der Grünzone notwendig sind, zugelassen.~~

² Die Grünzone ist mit ortstypischer oder naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. als Garten- oder Obstanlage zu pflegen. Baumbestände, Hecken und sonstige das Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente sollen soweit möglich erhalten beziehungsweise ersetzt werden.

³ Die ganzjährige Beweidung ist zulässig.

⁴ Grünzonen sind von allen Bauten freizuhalten mit Ausnahme von Spazierwegen, Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kleinspielflächen usw.) sowie Kleinbauten zur Pflege der Grünzone und der Kleintierhaltung. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung und müssen sich gut einordnen.

²⁵ Im schraffierten Bereich entlang der Obermumpferstrasse ist der Bau einer neuen Bushaltestelle nach BeHiG zulässig.

Die Grünzone liefert einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Erhaltung von für das Ortsbild wichtigen Freiräumen, sondern auch zum Mikroklima und für die Biodiversität. Die Grünzone soll das Wohnen ergänzende Nutzungen (Garten etc.) zulassen, aber von einer Überbauung mit Hochbauten ausgeschlossen sein.

Das Projekt für die neue Bushaltestelle befindet sich noch in der Projektierungsphase und ein genauer Flächenbedarf ist noch nicht bestimmt. Daher wird die gemäss aktueller Planung maximale Fläche mit einer Schraffur überlagert. Die nicht benötigte Fläche verbleibt vollständig in der Grünzone.

3.2 Landwirtschaftszone

§ ~~13~~ 14

Landwirtschaftszone LW

¹ In der Landwirtschaftszone LW richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

~~¹ Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Rebbau sowie für den produzierenden Gartenbau bestimmt.~~

Anpassung an Muster-BNO

~~² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.~~

²² Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

~~§ 14-15~~

Bauten in der Landwirtschaftszone

¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung gut ins Landschaftsbild einzufügen.

~~² Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohngygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.~~

²² In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Anpassung an Muster-BNO

Gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG befindet grundsätzlich die zuständige kantonale Behörde (Afb) über Bauten in der Landwirtschaftszone. Eine Regelung in der BNO, wonach der Gemeinderat zuständig sein soll, führt eher zu Missverständnissen. Sie wird deshalb gestrichen.

3.3 Schutzzonen

~~§ 15-16~~

Naturschutzzonen NSZ im Kulturland

¹ Die Naturschutzzonen ~~Kulturland~~ NSZ dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.

³ In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.

⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.

Ergänzung gemäss Muster-BNO

⁵ Naturschutzzonen dürfen betreten werden

- a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten
- b) für die Überwachung
- c) für wissenschaftliche Untersuchungen
- d) für geführte Exkursionen
- e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag

²⁶ Im Kulturland werden folgende Naturschutzzonen ausgedehnt:

Zonenbezeichnung	Darstellung <u>Bezeichnung</u> im Kulturland- plan	Schutzziel (<u>erhalten/fördern</u>)	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
<u>Magerwiese / Tro- ckenstandort</u>	gelb M / T	<u>Erhaltung und Förderung der typischen, auf einen Lebensraum mit nährstoffarmen, trockenen Bedingungen angewiesenen Pflanzen und Tierarten.</u> Magere, artenreiche Heuwiese	– <u>Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger), bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). In Ausnahmefällen ist eine schonende Herbstweide mit Rindern möglich.</u> — Heuschnitt — frühester Heuschnitt Zeitpunkt 1. Juli — keine Düngung — keine Beweidung
Fromentalwiese	hellgelb Fr	Artenreiche Heuwiese	– <u>Heu- und Emdschnitt, nur Herbstweide mit Rindern, bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli).</u> H — eu- und Emdschnitt — frühester Heuschnitt Zeitpunkt 15. Juni — Düngung: jährlich maximal eine leichte Mistgabe, keine mineralische Stickstoff- oder Klärschlamm Düngung — grundsätzlich keine Beweidung; allenfalls schonende Herbstweide ab 15. Sept.
Extensive Weide	orange EW	Artenreiche Weide	– <u>Rinder-, Schaf- oder Ziegenweide, keine Dauerweide, keine Zufütterung</u> — keine Düngung — keine Dauerweide — keine Zufütterung

Extensive Weide "Herrain": Innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens entlang der Bauzonengrenze ist für die direkten Anstösser die Anlage eines Gartens zulässig.

Feuchtwiese <u>standort</u>	Feucht- <u>FE</u>	hellblau	Magere, artenreiche Feuchtwiese	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einmal <u>jährlich</u> mähen, keine Entwässerung —Schnittgut abführen —keine Düngung - keine Entwässerung
---	---------------------------------	---------------------	------------------------------------	--

~~Abweichungen von obigen Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Nutzungsvorschriften sind möglich, sofern dies in einem Einzelvertrag mit dem Bewirtschafter aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten anders geregelt wird.~~

²⁷ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind. *Anpassung an Muster-BNO*

§ 16

Naturschutzzonen Wald

Die Naturschutzzone Wald wird gemäss Muster-BNO den überlagerten Schutzzonen zugewiesen

¹ ~~Die Naturschutzzonen Wald dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.~~

² ~~Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.~~

³ ~~Im Wald werden folgende Naturschutzzonen ausgedehnt:~~

Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Altholzinsel	Diagonalschraffur mit "A"	Altholzinsel	—Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum Zerfall des Bestandes
Orchideenreicher Föhrenwald	Diagonalschraffur mit "O"	Lückiger, orchideenreicher Föhrenwald	—Kronendach z.T. auflichten —periodische Mahd der offenen Teilflächen im Spätsommer/Herbst

Naturnaher Laubmischwald	Diagonalschraffur mit "N"	Naturnaher Laubmischwald	<ul style="list-style-type: none"> — Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten — standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen — Alt- und Totholzanteil fördern — im Gebiet "Netzi"/"Eich" zusätzlich Eichen fördern
--------------------------	---------------------------	--------------------------	---

⁴ Die konkrete Umsetzung von Zielen und Massnahmen erfolgt für den Zusammenlegungsperimeter im Rahmen der Waldregulierung, für die übrigen Flächen in der waldbaulichen Planung.

⁵ Abweichungen von obigen Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Nutzungsvorschriften sind möglich, sofern dies in einem Einzelvertrag mit dem Bewirtschafter aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten anders geregelt wird.

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 17

BLN-Gebiet

¹ Das BLN-Gebiet «Baselbieter und Fricktaler Tafeljura» umfasst die schutzwürdige Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss Inventar des Bundes. Die Schutzziele sind im BLN-Inventar definiert.

² Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig in die Landschaft einzupassen. Die Massstäblichkeit der Gebäude und die Einordnung in die bestehende Siedlungsform ist zu beachten.

³ Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, sind nicht zulässig.

Der südliche Teil der Gemeinde Schupfart liegt in einer Landschaft von nationaler Bedeutung und ist im Bundesinventar als BLN-Gebiet festgelegt (Objekt 1105: Baselbieter und Fricktaler Tafeljura). Bereits heute werden Bauvorhaben in diesem Perimeter auf ihre sorgfältige Einpassung in diese Landschaft geprüft. Es gilt nun die Vorgaben aus dem Bundesinventar grundeigentümergebunden umzusetzen.

~~§ 17~~ 18

Landschaftsschutzzone LSZ

- ¹ Die Landschaftsschutzzone LST^AZ ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.
- ² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach den Bestimmungen für die Landwirtschaftszone. Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- ³ ~~Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.~~ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen, wie Hagelschutznetze, Regenabdeckungen u.dgl.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Darüber hinausgehende, neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Kulturlandplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. ~~Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Zonenplan bezeichneten Standorten bewilligt werden.~~ Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.
- ⁵ Bei einer Aussiedlung im Gebiet Eich sind vor Ort ausreichend ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren auszuweisen. Bauliche Erweiterungen über den Flurweg hinaus Richtung Süden sind nur dann zulässig, wenn nachweislich im Waldeinschnitt keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. In diesem Fall ist gegen Süden eine dichte Sichtschutzbepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Hochstammbäumen, Hecken o.ä. vorzusehen.

Die Zulässigkeit eines zeitgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Ausbaus von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen, Bauten und Anlagen beschränkt sich auf aktive Landwirtschaftsbetriebe. Diese sind in den Plänen mit einem L gekennzeichnet (vgl. Abs. 4)

§ 1619

Naturschutzzonen Wald

- ¹ Die Naturschutzzonen Wald dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.

- ³ Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).
- ⁴ Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Wald-gesellschaften sind nur standortheimische Baumarten zu fördern.

Im Wald werden folgende Naturschutzzonen ausgeschieden ~~(Die Auflistung der einzelnen Schutz-zonen erfolgt im Anhang 1):~~

Zonenbezeichnung	Darstellung im Kulturland-plan	Schutzziel	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Naturnaher Laubmischwald <u>Naturschutzzone Wald</u>	Diagonalschraffur <u>Schraffur mit "N"</u>	Naturnaher Laubmischwald	Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen Alt- und Totholzanteil fördern im Gebiet "Netzi"/"Eich" zusätzlich Eichen fördern
<u>Eichenwaldreservat</u>	<u>Schraffur mit "E"</u>	<u>Sicherung Lebensraum Eichenwald</u>	<u>Erhalt bestehender Eichen, Erhöhung der Umtriebszeit Bestandes Verjüngung mit Eichen</u>
<u>Altholzinsel / Naturwaldreservat</u>	Diagonalschraffur <u>mit Schraffur mit "A"</u>	Altholzinsel	Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum Zerfall des Bestandes
Orchideenreicher Föhrenwald	Diagonalschraffur <u>Schraffur mit "O"</u>	Lückiger, orchideenreicher Föhrenwald	Kronendach z.T. auflichten periodische Mahd der offenen Teilflächen im Spätsommer/Herbst

-
- ⁵ Die konkrete Umsetzung von Zielen und Massnahmen erfolgt für den Zusammenlegungsperimeter im Rahmen der Waldregulierung, für die übrigen Flächen in der waldbaulichen Planung.
- ⁶ Abweichungen von obigen Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Nutzungsvorschriften sind möglich, sofern dies in einem Einzelvertrag mit dem Bewirtschafter aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten anders geregelt wird.
-

§ 20

Gewässerraumzone GRZ (überlagernde Zone)

- ¹ Als Gewässerraum respektive Gewässerraumzone GRZ wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone GRZ ist der Grundnutzungszone überlagert.
- ² Innerhalb der Gewässerraumzone GRZ richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV, soweit die Grundnutzungszone nicht weitergehende Einschränkungen enthält. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

Die Gewässerraumzone richtet sich im Wesentlichen nach der eidg. Gewässerschutzverordnung. In der Fachkarte Gewässerraum legt der Regierungsrat fest, für welche Gewässerabschnitte welche Bestimmungen gemäss § 127 BauG zur Anwendung kommen. Für künstlich angelegte Gewässer muss kein Gewässerraum bezeichnet werden.

Die im Gewässerraum zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung wird direkt und abschliessend durch Art. 41c GSchV bestimmt.

§ 21

Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

- ¹ Bei den im Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.
-

3.5 Schutzobjekte

§ ~~18-22~~

Naturobjekte

¹ Die im Kulturland- oder Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang 1 auflisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.

² Im Kulturland- oder Bauzonenplan werden folgende Naturobjekte ausgeschieden:

Objektbezeichnung	Darstellung im Kulturlandplan	Schutzziele	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Hecke <u>mit Pufferstreifen</u> , Feldgehölz, Ufergehölz	Hellgrüngrüne Punktlinie	<ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – <u>Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland</u> – Windschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Struktur erhalten – periodisch zurückschneiden/<u>verjüngen</u> – im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen – Artenzusammensetzung verbessern – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen) – keine Beweidung
<u>Besonderer</u> Geschützter Waldrand	<u>Vertikalschraffur</u> grüne <u>Dreieck-Punktlinie</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Wanderkorridor) – prägt Landschaftsbild – Windschutz – vielfältiger Übergangsbereich Wald/Kulturland 	<ul style="list-style-type: none"> – Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten – periodisch verjüngen – keine vorgelagerten Aufforstungen – extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen)
<u>Besonderer</u> Geschützter Einzelbaum	grüner Punkt	<ul style="list-style-type: none"> – Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) – prägt Landschaftsbild – Kulturrelikt 	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege auf lange Lebensdauer – bei natürlichem Abgang ersetzen

Weiher, Tümpel	Hellblauer Punkt	<ul style="list-style-type: none"> – Laich-, Brut- und Nahrungsbiotop – Vernetzungselement (Trittstein) 	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einfangen und Aussetzen von Tieren – <u>extensiv bewirtschafteten Krautsaum von 3 m Breite vorlagern (Pufferstreifen)</u> – <u>Vermeidung der Verlandung durch geeignete Pflegemassnahmen</u> 	<i>Uferschutzstreifen wird ersetzt durch Gewässerraum</i>
Uferschutzstreifen	keine besondere Darstellung; Streifen beidseits der Bäche je 3 m ab Böschungsoberkante	– Nährstoffeintrag in Gewässer verhindern	– Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Erstellung von Hochbauten sind nicht zulässig	
<u>Doline</u>	<u>Sternhellgraues Fünfeck</u>	<u>– Standort erhalten</u>	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Keine Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen</u> – <u>Auffüll- und Deponierungsverbot</u> – <u>Erhalt und Förderung von standortheimischen Baumarten in der unmittelbaren Umgebung</u> 	
Aussichtspunkt	rotes <u>Schwarzes Dreieck</u>	– Aussicht freihalten	– keine aussichtsbehindernden Bauten oder Pflanzungen	<i>Der Gemeinderat erachtet den Erhalt der schützenswerten Einzelbäume als sehr wichtig. Um die Eigentümer bei deren Erhalt zu unterstützen, beabsichtigt er einen jährlichen finanziellen Beitrag an die Pflege zu leisten. Vorgesehen sind dafür 50 Fr./Baum/Jahr.</i>
<u>Quelle</u>	<u>Blauer Punkt</u>	<u>– Standort erhalten</u>	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Vermeidung von mechanischen Beeinträchtigungen</u> – <u>Erhalt der natürlichen Wasserführung</u> 	

³ Die Gemeinde kann Beiträge leisten an die Pflege und den allfälligen Ersatz geschützter Einzelbäume.

§ 23

Bauten mit kommunalem Substanzschutz

Neuer Paragraph in Anlehnung an die Muster-BNO.

- ¹ Die im Bauzonenplan dunkelrot bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.) geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.
- ² Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.
- ³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

Mit der Überprüfung des Bauinventars durch die Kantonale Denkmalpflege 2021 und der darin bezeichneten Objekte werden neu kommunale Substanzschutzobjekte bezeichnet.

Die Auflistung der einzelnen Objekte findet sich in Anhang 2.

§ 19-24

Kulturobjekte und historische Verkehrswege

- ¹ Die im Kulturland- oder Bauzonenplan bezeichneten und in Anhang 2 aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
- ⁺² Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Substanz (gemäss Inventarbeschreibung) geschützt. Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Die Fachleute zum Inventar historische Verkehrswege der Schweiz (IVS) können beratend beigezogen werden.

Für den Schutz von historischen Verkehrswegen soll mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Kontakt aufgenommen werden. Über das Ausmass des Schutzes der historischen Verkehrswege muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der landschaftlichen und baulichen Umgebung entschieden werden.

§ 25

Wiederherstellungspflicht

- ¹ Wer ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.

Neuer Paragraph in Anlehnung an die Muster-BNO zur Sicherstellung, dass die Schutzobjekte auch gepflegt werden.

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 20-26

Materialabbauzone

- ¹ Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Mergel in Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung bestimmt.

-
- ² Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartements, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Nachnutzungsplan als integrierenden Bestandteil enthält. Die Baubewilligung für den Materialabbau richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutz-gesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.
- ³ Gebiete, die noch nicht abgebaut werden oder die ersatzaufgeforstet sind, unterstehen den Bestimmungen des Waldes.
- ⁴ Bauten und Anlagen für den Betrieb des Materialabbaues regeln Art. 24 RPG.
- ⁵ Das Abbaugelände ist nach erfolgtem Abbau gemäss Bewilligung zu rekultivieren bzw. herzustellen.
-

§ ~~21~~-27

Flugfeldzone

- ¹ Die Flugfeldzone bildet eine Spezialzone und umfasst jene Teile, welche mit dem heutigen Betrieb in Zusammenhang stehen. Sie wird unterteilt in 3 Teilzonen:
- a) das eigentliche Flugfeld (~~hla~~-grau mit "F")
 - b) die Betriebsanlagen mit Einschluss des bestehenden Kinderspielplatzes und des bestehenden Abstellplatzes für Segelflughänger (~~hla~~-grau mit "B")
 - c) das Campinggebiet (grau~~hla~~ mit "C")
- ² Für Bauvorhaben richtet sich das Bewilligungsverfahren nach dem Luftfahrtgesetz.
-

§ ~~22~~-28

Flugfeldzone F (Eigentliches Flugfeld)

- ¹ Das eigentliche Flugfeld umfasst die im Zonenplan eingetragene Fläche mit dem dazugehörigen Luftraum sowie in der Pistenlängsachse den Luftraum ab 30 m vor dem Pistenrand, der über einer Ebene liegt, die 1:20 ansteigt und von der seitlichen Flugfeldquerrichtung den Luftraum ab Flugfeldrand, der über einer Ebene liegt, die 1:5 ansteigt.
- In der Flugfeldzone ist jede Art Überbauung und Bepflanzung ausgeschlossen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die dem Flugverkehr unmittelbar dienen.
- ² In der Flugfeldzone F ist die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes der Kategorie 1 im Sinne von Anhang 14 zum Übereinkommen vom 7. Dez. 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt in seiner Fassung vom 22. Nov. 1982 gestattet.
-

Als Piste im Sinne von Anhang 14 ICAD darf nur eine reine, natürliche Graspiste von 600 m Länge und 2 x 30 m Breite (eine Piste für Motorflug, eine Piste für Segelflug) angelegt werden. Die Graspiste darf weder verlängert noch verbreitert werden. Sie darf gewalzt werden, jedoch ist jede Stabilisierung, welche die Verbesserung der Tragfähigkeit zum Ziele hat, untersagt.

§ ~~23~~-29

Flugfeldzone B (Betriebsanlagen)

¹ Zu den Betriebsanlagen gehören jene Bauten und Anlagen, welche für den zugelassenen Flugplatzbetrieb notwendig sind.

Die Verkehrsanlagen und Parkflächen sind nach den Bedürfnissen zu dimensionieren.

§ ~~24~~-30

Flugfeldzone C (Campinggebiet)

¹ Das Campinggebiet ist für das Aufstellen von beweglichen, freistehenden, eingeschossigen Wohnwagen und Mobilheimen bestimmt.

² Baubewilligungen für Wohnwagen und Mobilheime sind zu befristen.

³ Der Grundeigentümer hat ein Benützungsreglement auszustellen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

⁴ Wohnwagen und Mobilheime mit sanitären Einrichtungen wie Lavabo, Dusche, Wasserklosett usw. sind an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Der Grundeigentümer hat an zentraler Stelle eine Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen zu erstellen. Die Nettoabstellfläche für einen einzelnen Wohnwagen hat mindestens 80 m² zu betragen, diejenige für ein Mobilheim mindestens 100 m².

⁴⁵ Der Grundeigentümer ist gegenüber dem Gemeinderat für die Durchsetzung dieser Vorschriften im Verhältnis zu den Campingbenützern verantwortlich. Für je einen Campingplatz ist an zentraler Stelle mindestens ein ~~Auto-abstellplatz~~-Parkfeld zur Verfügung zu stellen. Die Grenze der Campingzone ist mit einheimischen Bäumen und Büschen zu bepflanzen

3.7 Gefahren- und Überflutungszonen

§ 31

Hochwassergefahrenzone HWZ in der Bauzone

¹ Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.

- ² In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ³ In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- ⁴ Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.
- ⁵ Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.
- ⁶ § 36c BauV bleibt anwendbar.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

4 **Definitionen** Baubegriffe und Messweisen

4.1 Ausnützung

~~§ 25~~

~~Gewerbe~~

- ¹ ~~Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.~~
- ² ~~Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten als stark störend.~~

Das Störmass von Betrieben ist neu in § 15c BauV geregelt. Zusätzliche kommunale Regelungen sind nicht notwendig.

4.1 Arealüberbauungen

§ 32

Arealüberbauungen

¹ Arealüberbauungen sind in allen Zonen ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde nichts dazu festlegt, sind Arealüberbauungen gemäss § 39 BauV in allen Zonen zulässig.

4.2 Abstände

~~§ 26~~

~~Abstand gegenüber dem Kulturland~~

~~¹ Entlang der Bauzonengrenze ist gegenüber dem Kulturland für Gebäude der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten~~

~~² Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden (§ 47 Abs. 2 BauG).~~

~~³ Diese Regelungen (Abs. 1 und 2) haben keine Gültigkeit wo innerhalb und ausserhalb der Bauzonengrenze derselbe Eigentümer ist.~~

Diese Regelung entspricht § 29 BauV. Eine Wiederholung auf kommunaler Ebene ist damit nicht notwendig.

§ 33

Abstand zu Gemeinde- und Privatstrassen

¹ Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch folgende, gegenüber § 111 BauG reduzierte, Strassenabstände:

a) An die Grenze für Parkfelder

b) 60 cm für Einfriedungen und Stützmauern bis 1,8 m Höhe.

Die Gemeinden können in der BNO die Abstände von Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen und Parkfeldern gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch abändern. Regelt die BNO nichts, so gelten die Abstandsvorschriften gemäss § 111 Abs. 1 BauG.

~~§ 27~~

~~Ungleichverteilung der Grenzabstände~~

~~¹ Die Grenzabstände können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden.~~

~~² Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.~~

Die Ungleichverteilung von Grenzabständen ist in § 47 BauG geregelt. Eine Wiederholung der Vorgaben auf kommunaler Ebene ist nicht nötig.

4.3 Abgrabungen

§ 34

Abgrabungen

¹ Abgrabungen von Untergeschossen sind auf zwei Drittel der Gebäudelänge zu beschränken

Gemäss § 23 BauV sind Abgrabungen von Untergeschossen auf 1/3 beschränkt. Die Gemeinden können aber abweichende Masse festlegen. Dies ist notwendig insbesondere bei EFH am Hang, bei denen das Untergeschoss zur Parkierung genutzt wird.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

5 Bauvorschriften

5.1 Baureife und Erschliessung

~~§ 28-35~~

~~Strassenbenennung~~ *Benützung von Privateigentum*

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

~~² Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, dürfen~~

~~a) öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und dgl. an die Grenze von Privatgrundstücken~~

~~und~~

~~b) Strassentafeln, Verkehrssignale, Verbots- und Hinweistafeln, Lampen, Hydranten, Schieber, Schiebertafeln, Vermessungszeichen und dgl. auf Privatgrundstücke gestellt werden.~~

~~³ Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.~~

Neu geregelt in § 19 Abs. 3 BauV

~~§ 29~~

~~Benützung von öffentlichem Eigentum~~

~~¹ Durch die Benützung von öffentlichem Eigentum angerichtete Schäden sind durch den Verursacher, bei Bauvorhaben durch den Bauherrn, instand zu stellen. Unterbleibt die Instandstellung so kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Verursachers bzw. Bauherrn in Auftrag geben.~~

Bestimmung wird nicht mehr benötigt

5.2 Technische Bauvorschriften

~~§ 30-36~~

Allgemeine Anforderungen

¹ Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren.

Ergänzung gemäss Muster-BNO

- ² Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern.

~~§ 31-37~~

Energiesparmassnahmen

- ¹ Auf die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen ist nach Möglichkeit zu verzichten, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.
- ² ~~Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten werden.~~

Geregelt in § 51 Abs. 2 BauG und § 36 BauV

~~§ 32~~

Aussenantennen

- ¹ ~~Beim Neu- oder Umbau von Mehrfamilien- oder Reihenhäusern hat der Bauherr, sofern nicht an einer Gemeinschaftsanlage (Kabel) angeschlossen werden kann, den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über eine gemeinsame Aussenantenne/Parabolspiegel sicherzustellen (pro Gebäude eine Antenne).~~
- ² ~~Dachantennen sind zulässig bis zu einer Höhe von 5 m ab First gemessen.~~
- ³ ~~Freistehende Antennen sind nicht zulässig.~~

Bestimmung wird durch den Technologiewandel nicht mehr benötigt

5.3 Wohnhygiene

~~§ 33-38~~

Ausrichtung der Wohnungen

- ¹ Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

~~§ 34-39~~

~~Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume, Balkone~~ Wohnhygienische Vorgaben

- ¹ ~~Für Neubauten gelten nachstehende Masse~~

~~— Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume~~

Neu geregelt in § 36a BauV

~~— Raumgrösse: ————— Grundfläche mind. 10 m²~~

- ~~— Raumhöhe: — bei Vollgeschoss mind. 2.30 m
bei Dachgeschoss mind. 2.30 m auf
mind. 5 m² Fläche~~
- ~~— Fensterfläche: — mind. 1/10 der Bodenfläche
— (die Fenster müssen direkt ins Freie führen)~~
- ~~— Nebenräume in Mehrfamilienhäusern~~
- ~~— Abstellraum: — pro Wohnung mind. 4 m²
(im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)~~
- ~~— Keller: — für 1 Zimmer Wohnung mind. 4 m²
für jedes weitere Zimmer 1 m² zusätzlich~~

¹ Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen). Balkone bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern haben eine Tiefe von 1.60 m aufzuweisen.

² In ~~der~~den Dorfkernzonen A und B kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen.

~~§ 35-40~~

Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen

¹ Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

5.4 Ausstattung

~~§ 36-41~~

~~*Velos, Spielgeräte, Kinderwagen, etc.*~~

¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für ~~Velos~~Spielgeräte, Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw. vorzusehen.

Die zu realisierenden Veloabstellplätze regeln die §§ 43 Abs. 4 und 44 Abs. 2 BauV verbindlich.

~~§ 37-42~~

~~*Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen*~~ Spielplätze

Ergänzung gemäss Muster-BNO

- ¹ ~~Bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern hat~~ die Grösse der ~~Spielplätze~~ Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der ~~anrechenbaren Bruttogeschossfläche~~ zum Wohnen genutzten Fläche zu betragen.
- ² Spiel-, Aufenthalts und Erholungsflächen sind nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Parkfeldern, an qualitativen Standorten anzuordnen und mit natürlichen Schattenspendern zu versehen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- ³ Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.
- ⁴ Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

Je nach Altersstruktur der Bewohner einer Überbauung sind mehr oder weniger Spielflächen, dafür mehr Aufenthaltsflächen (z.B. Alterssiedlung) erforderlich. Die Gemeinden können die jeweiligen Anteile nach den konkreten Bedürfnissen im Gestaltungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren festlegen.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

6 Schutzvorschriften

6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

§ ~~38~~ 43

Ortsbildschutz

- ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach ~~folgenden Kriterien~~ § 15 e BauV.
- ~~a) Stellung (Firstrichtung),~~
 - ~~b) Grösse der Baukuben,~~
 - ~~c) Wirkung im Strassenraum,~~
 - ~~d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,~~
 - ~~e) Dachform, Dachneigung,~~
 - ~~f) Fassadengliederung,~~
 - ~~g) Materialwahl, Farbe,~~
 - ~~h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen.~~
- ² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
- e) die Baubewilligung verweigern, sofern die Aufgaben unter Abs. 1 nicht eingehalten werden können.

§ 39-44

Aussenraumgestaltung

- ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ~~Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken. Bepflanzungen haben möglichst mit einheimischen Arten zu erfolgen.~~
- ² Bei Terrainsicherungen sind anstatt massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, beplanzte Konstruktionen bzw. Lebendverbaumethoden anzuwenden ~~Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern.~~ Zwingend notwendige Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- ³ Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Es sind standortgerechte, mehrheitlich einheimische oder ökologisch wertvolle Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen sind nicht gestattet.
- ⁴ Wege, Plätze usw. sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten und die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- ⁵ Zur Reduktion der Erwärmung der Umgebung sind für die Oberflächengestaltung nach Möglichkeit helle und poröse Materialien zu wählen.
- ⁶ Steinige Sickerbänder entlang Fassaden sind zulässig sowie auch weitere Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. Reine Steingärten sind auf untergeordnete Nebenflächen zu beschränken.
- ⁷ Bei Neu- und Umbauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher folgenden Zielsetzungen nachkommt:

Die Anzahl Starkregenereignisse nimmt mit dem fortschreitenden Klimawandel zu. Um die Gefahr von Überschwemmungen und eine Überlastung des Entwässerungssystems zu vermeiden, sollte möglichst viel Niederschlag direkt auf dem Grundstück versickern können. Die zunehmende Klimaerwärmung führt auch in gemässigten Breitengraden zu einer Zunahme an Hitzetagen. Um zu vermeiden, dass sich die gebaute Umgebung

- a) grosszügige und attraktive Gesamtanlage,
- b) auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze,
- c) auf das notwendigste beschränkte Terrainveränderungen, Stützmauern und Abtreppungen,
- d) gute Durchgrünung, vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe.

Bei Mehrfamilienhäusern ist zusätzlich nachzuweisen:

- e) genügend Abstellplätze für Zweiräder, Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw.,
- f) Gliederung in private und allgemein zugängliche Bereiche mittels baulichen Massnahmen, Terraingestaltung und/oder Bepflanzung,
- g) sichere sowie kinder- und erwachsenengerechte Ausstattung für Aufenthalt und Erholung.

⁸ Die Aussenräume sind möglichst so zu gestalten, dass der Durchgang für Kleinlebewesen möglich bleibt.

Zu vermeiden sind:

- a) Geschlossene Mauerzüge,
- b) engmaschige bzw. bodenabschliessende Einfriedungen,
- c) eine geschlossene Bauweise von drei und mehr Baueinheiten

⁹ Geländeänderungen und Randabschlüsse sind möglichst so weit abzuflachen, dass sie auch für Kleinlebewesen überwindbar bleiben.

³¹⁰ Die ~~Umgebungsarbeiten~~-Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet ~~bilden~~-einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung und Materialisierung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

übermässig aufheizt und diese Wärme auch wieder abstrahlt sind bei der Gestaltung von Oberflächen (Wege, Parkplätze etc.) möglichst helle und poröse Materialien zu wählen.

Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht erwünscht. Steinflächen mit einer funktionalen oder ökologischen Absicht sind aber möglich.

Um die Biodiversität im Siedlungsgebiet zu erhalten bzw. zu erhöhen, sind Aussenräume so zu gestalten, dass sie für Klein- und Kleinstlebewesen möglichst durchlässig bleiben. Dazu zählt die Vermeidung von bodentiefen Einfriedungen, geschlossenen Mauerzügen etc.

§ 45

Dachgestaltung

¹ Die Gestaltung der Dächer bedarf besondere Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

² Attikageschosse dürfen eine Höhe von max. 3.5 m aufweisen und sind mit einem flachen oder höchstens 10 Grad geneigten Dach zu versehen.

³ Flachdächer von Gebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen- oder durch Energieerzeugungsanlagen genutzt werden oder eine Regenwassernutzung vorgesehen wird, gemäss SIA Norm 312: 2013 extensiv zu begrünen. Es ist zu prüfen, ob eine Begrünung trotz anderer Nutzung möglich und sinnvoll ist.

Die Bauverordnung begrenzt – wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt – die Dachdurchbrüche auf max. 2/3 der Fassadenlänge, in Schutzzonen oder bei Schutzobjekten gelten max. 1/3.

Die Gemeinde verzichtet darauf die Dachdurchbrüche in der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone weiter einzuschränken.

Begrünte Flachdächer leisten durch die Bepflanzung einen wertvollen Beitrag zur Ökologie im Siedlungsgebiet (Lebensraum für Flora und Fauna). Zudem wirken sie

sich nachweislich positiv auf die klimatischen Bedingungen, das Raumklima und auf die Retention (z.B. bei Unwettern) aus.

§ 46

Gestaltung am Siedlungsrand

- ¹ Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.
 - ² Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsrändern sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.
 - ³ Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.
 - ⁴ Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.
-

§ 47

Brandruinen und Baulücken

- ¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert 2 Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. *Ergänzung gemäss Muster-BNO*
 - ² Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen vollständig geräumt, ausreichend gesichert und ästhetisch befriedigend hergerichtet werden.
-

6.2 Umweltschutz

§ ~~40-48~~

Einwirkungen

- ¹ ~~Jedermann ist~~ Alle Personen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ~~seines~~ ihres Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten. *Anpassung an die Muster-BNO*
 - ² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.
-

- ³ ~~Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben~~ Es sind alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 49

Lichtemissionen

- ¹ Aussenbeleuchtungen haben der SIA-Norm 49:2013 zu entsprechen.
- ² Aussenleuchten, die keinem objektiven Sicherheitszweck dienen, sind nicht zulässig.
- ³ Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.
- ⁴ Leuchtreklamen und beleuchtete Reklamen sind nur zulässig soweit sie betrieblich notwendig sind. Sie sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.

Die Gemeinde Schupfart möchte einen Beitrag zur Reduktion von unnötigen Lichtemissionen leisten. Durch übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume nachtaktiver Tiere beeinträchtigt werden. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden (vgl. BAFU, abrufbar unter: www.bafu.admin.ch/umwelt/indikatoren).

~~§ 41~~

~~Lärmschutz~~

- ¹ ~~Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, welche die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.~~

Die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte, möglich Massnahmen sowie Ausnahmeregelungen sind im Umweltschutzgesetz bzw. der Lärmschutzverordnung abschliessend geregelt.

Änderungen an der BNO

Erläuterungen

7 Vollzug und Verfahren

§ ~~42~~ 50

Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.

~~² Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, an die Baukommission delegieren. Im übrigen ist für Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig.~~

Die Gemeinde Schupfart verfügt momentan nicht über eine Baukommission und beabsichtigt auch nicht eine solche einzusetzen. Daher wird die Bestimmung gestrichen.

§ 51

Begutachtung

¹ Bei Bauvorhaben

- in Hochwassergefahrenzonen,
- in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild wie den Dorfkernzonen,
- in sensiblen Hanglagen
- mit (Pflicht-)Gestaltungsplänen,
- oder soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern

kann der Gemeinderat auf Kosten der Bauherrschaft Fachgutachten einer unabhängigen und sachverständigen Fachperson einholen.

§ 52

Beratung

¹ Bei Bauvorhaben wird der Bauherrschaft empfohlen, frühzeitig mit der Baubehörde einen Erstkontakt aufzunehmen.

§ ~~43~~ 53

Gebührenreglement

¹ Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

§ ~~44~~ 54

Vollzugsrichtlinien

¹ Der Gemeinderat kann Richtlinien zum Vollzug Naturschutz und zum Bauen in den Dorfkernzonen erlassen.

Damit der Gemeinderat die Kompetenz hat eine Richtlinie zur Beurteilung von Solaranlagen und anderen baulichen Massnahmen in den Dorfkernzonen zu erlassen, ist in der BNO die entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 55

Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und Nutzungsordnung hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Übergangsbestimmung betreffend Klärung der Rechtslage hängiger Baugesuche.

§ 56

Inkrafttreten

¹ Die allgemeine Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Nutzungsordnung mit Anhang, dem Bauzonenplan und dem Kulturlandplan, tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Änderungen der allgemeinen Nutzungsplanung treten mit der kantonalen Genehmigung der Änderung in Kraft.

§ ~~45~~7

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:

– Der Bauzonenplan vom 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen

– der ~~Zonenplan~~ Kulturlandplan vom ~~1. Juli 1983~~ 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen

– die Bau- und Nutzungsordnung ~~ordnung~~ vom ~~1. Juli 1983~~ 18. August 1998 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen

² ~~Diese Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 1997 (Änderungen am 11. Juni 2004 und 7. Juni 2013) beschlossen worden.~~

GEMEINDERAT SCHUPFART

Der Gemeindeammann:

Bernhard Horlacher

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Keller

Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom 18. August 1998 (Änderungen vom 10. November 2004 und 29. Mai 2013).

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Präsident:

Kurt Wernli

Der Staatsschreiber:

i.V. Urs Meier

Anhänge

Anhang 1:

Naturschutzzonen gemäss § 16

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 3.02	Herrai	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 2.03	Grab	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 2.09	Rütene	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 3.01	Blindrebe	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 3.03	Stück	keine Änderung
Extensive Weide	EW, 2.01	Dündele	keine Änderung
Feuchtwiese	FE, 2.02	Stück	keine Änderung
Feuchtwiese	FE, 6.01	Älste	keine Änderung
Feuchtwiese	FE, 6.02	Fälchtimatt	keine Änderung
Feuchtwiese	FE, Kantonale Schutzzone	Bleikacher	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.13	Hasli	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.15	Sackacher	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.10	Looch	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.11	Goolete	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.08	Rütene	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.10	Rütene	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.07	Äppenegg	keine Änderung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Fromentalwiese	Fr, 2.12	Wolfige	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.04	Älste	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.05	Fälchtimatt	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.06	Looch	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.07	Rütene	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.13	Hasli	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr	Landerste	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.15	Sackacher	keine Änderung
Fromentalwiese	Fr, 2.05	Fälchtimatt	Zonenänderung Kulturland
Magerwiese	M/T	Schönebüel	Zonenänderung Kulturland
Magerwiese	M/T	Glysse	keine Änderung
Magerwiese	M/T, 2.14	Wanze	keine Änderung

Naturobjekte gemäss § 22

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.001	Seckewägli	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.002	Seckewägli	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.003	Seckewägli	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.004	Seckewägli	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.005	Eich	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.008	Blind	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.009	Blind	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.010	Blindrebe	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.012	Jurtehalde	Änderung/Anpassung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.013	Oltig	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.015	Netzi	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.016	Netzi	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.017	Steinacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.018	Steinacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.019	Steinacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.020	Steinacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.021	Steinacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.023	Obergeere	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.024	Stück	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.025	Stück	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.026	Eländimatt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.027	Grab	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.028	Grab	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.029	Grab	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.032	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.032	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.033	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.035	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.036	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.038	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.039	Bleikacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.041	Rindele	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.043	Bleikacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.044	Bleikacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.045	Bleikacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.046	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.047	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.048	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.049	Schönebüel	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.050	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.051	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.052	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.053	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.054	Bleikacher	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.055	Bleikacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.057	Brüel	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.058	Brüel	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.060	Brüel	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.062	Bockebode	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.063	Bockebode	Änderung/Anpassung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.064	Chilchmet	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.065	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.067	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.068	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.070	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.071	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.072	Älste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.073	Fälchtimatt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.074	Fälchtimatt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.075	Fälchtimatt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.076	Goolete	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.077	Goolete	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.080	Goolete	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.081	Ei	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.082	Ei	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.083	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.085	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.086	Wüesti	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.087	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.088	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.089	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.090	Sigerstematt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.091	Sigerstematt	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.095	Wüesti	Änderung/Anpassung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.096	Ei	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.097	Ei	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.098	Wüesti	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.099	Wüesti	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.100	Wüesti	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.103	Wüesti	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.105	Sillste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.108	Äppenegg	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.109	Äppenegg	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.110	Äppenegg	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.111	Äppenegg	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.112	Äppenegg	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.113	Hombbergmatt	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.114	Hombbergmatt	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.116	Sillste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.117	Sillste	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.124	Winterhalde	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.125	Winterhalde	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.126	Sackacher	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.127	Sackacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.130	Sackacher	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.131	Wanze	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.132	Wanze	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.133	Bogried	Änderung/Anpassung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Hecke mit Pufferstreifen	9.134	Wanze	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.136	Landerste	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.137	Landerste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.138	Landerste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.139	Landerste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.140	Landerste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.142	Juch	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.144	Glysse	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.145	Glysse	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.146	Glysse	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.147	Glysse	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.148	Wassersgrueb	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.149	Tägertli	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.150	Tägertli	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.151	Glysse	neu
Hecke mit Pufferstreifen	9.152	Dell	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.152	Dell	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.153	Dell	keine Änderung
Hecke mit Pufferstreifen	9.154	Näbewidhag	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.155	Hasli	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.156	Hasli	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.157	Bäperg	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.158	Sillste	Änderung/Anpassung
Hecke mit Pufferstreifen	9.159	Sillste	Änderung/Anpassung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Geschützter Waldrand	10.01	Netzi	keine Änderung
Geschützter Waldrand	10.02	Wikertserli	keine Änderung
Geschützter Waldrand	10.03	Chalberweidli	keine Änderung
Geschützter Waldrand	10.04 (nicht im Inventar)	Mülimatt	neu
Geschützter Einzelbaum	11.01	Sichlete	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.02	Seckewägli	neu
Geschützter Einzelbaum	11.03	Ebni	neu
Geschützter Einzelbaum	11.04	Eichbüel	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.05	Eichbüel	neu
Geschützter Einzelbaum	11.06	Dündele	neu
Geschützter Einzelbaum	11.07	Stück	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.08	Herrai	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.09	Eländimatt	neu
Geschützter Einzelbaum	11.10	Dottletenacher	neu
Geschützter Einzelbaum	11.11	Bockebode	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.12	Brüel	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.13	Bockebode	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.14	Älste	neu
Geschützter Einzelbaum	11.15	Älste	neu
Geschützter Einzelbaum	11.16	Älste	neu
Geschützter Einzelbaum	11.17	Älste	neu
Geschützter Einzelbaum	11.18	Äppenegg	neu
Geschützter Einzelbaum	11.19	Hombergmatt	neu
Geschützter Einzelbaum	11.24	Wanze	Anpassung/Änderung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Geschützter Einzelbaum	11.25	Glysse	neu
Geschützter Einzelbaum	11.26	Glysse	neu
Geschützter Einzelbaum	11.27	Glysse	neu
Geschützter Einzelbaum	11.28	Glysse	neu
Geschützter Einzelbaum	11.29	Steine	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.30	Churzebreite	neu
Geschützter Einzelbaum	11.31	Staffel	neu
Geschützter Einzelbaum	11.32	Bäperg	Anpassung/Änderung
Geschützter Einzelbaum	11.33	Dell	neu
Weiher, Tümpel	7.01	Netzi	Anpassung/Änderung
Weiher, Tümpel	7.01	Netzi	Anpassung/Änderung
Weiher, Tümpel	7.03	Dündele	keine Änderung
Weiher, Tümpel	7.04	Dündele	keine Änderung
Weiher, Tümpel	7.05	Stück	keine Änderung
Weiher, Tümpel	7.06	Schimpfeland	Anpassung/Änderung
Weiher, Tümpel	7.07	Älste	neu
Weiher, Tümpel	7.08	Goolete	keine Änderung
Weiher, Tümpel	7.09	Rütene	keine Änderung
Weiher, Tümpel	7.10	Wolfige	Anpassung/Änderung
Doline	14.01	Eich	keine Änderung
Doline	14.03	Wikertserli	Anpassung/Änderung
Doline	14.04	Wikertserli	keine Änderung
Doline	14.09	Wikertserli	Anpassung/Änderung
Doline	14.11	Wikertserli	keine Änderung

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
Doline	14.12	Wikertserli	Anpassung/Änderung
Doline	14.13	Wikertserli	Anpassung/Änderung
Doline	14.14	Wikertserli	keine Änderung
Doline	14.15	Wikertserli	keine Änderung
Doline	14.16	Grab	Anpassung/Änderung
Doline	14.17	Tägertli	keine Änderung
<u>Quelle</u>	15 01 15.01	<u>Mülimatt</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.02</u>	<u>Stück</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.03</u>	<u>Eggishalde</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.04</u>	<u>Sillste</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.05</u>	<u>Albis / Schweikis</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.06</u>	<u>Albis</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.07</u>	<u>Luurematt</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.08</u>	<u>Pfaffeholz</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.09</u>	<u>Pfaffeholz</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.10</u>	<u>Pfaffeholz</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.11</u>	<u>Pfaffeholz</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.12</u>	<u>Pfaffeholz</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.13</u>	<u>Hombergmatt</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.14</u>	<u>Hombergmatt</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.15</u>	<u>Älste</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.16</u>	<u>Looch</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.17</u>	<u>Ambleije</u>	<u>neu</u>

Kategorie	Inventarnummer	Lage	Bemerkung
<u>Quelle</u>	<u>15.18</u>	<u>Ambleije</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.19</u>	<u>Ambleije</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.20</u>	<u>Goolete</u>	<u>neu</u>
<u>Quelle</u>	<u>15.21</u>	<u>Grab</u>	<u>neu</u>

Anhang 2:

Gebäude mit kantonalem Denkmalschutz

Nr.	Objekt	Adresse	Bauzonenplan	Kulturlandplan
SUP001	Burghügel Herrain (Frühmittelalter)	Herrain	X	
SUP002	Röm.-kath. Pfarrkirche (1796/1802)	Kirchgasse 23	X	
SUP003	Nepomuk-Statue (18. Jh.)	Obermumpferstrasse 51	X	

Gebäude mit kommunalem Substanzschutz gemäss § 23

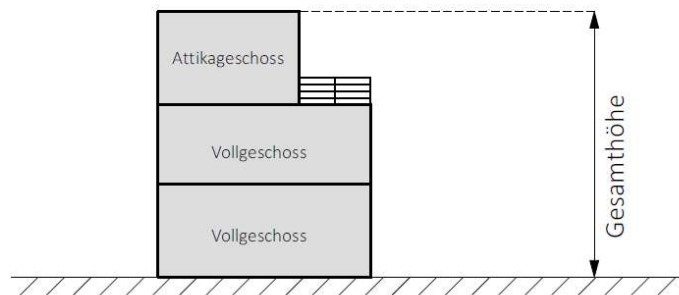
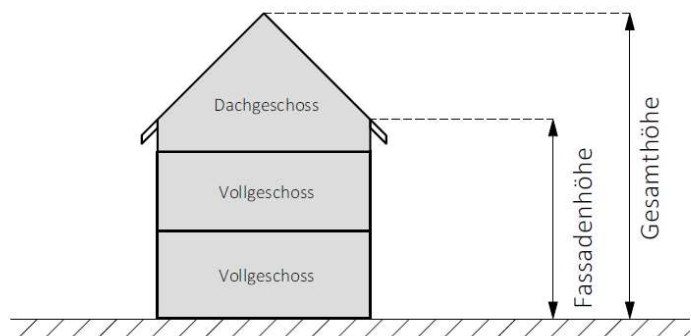
Nr.	Objekt	Adresse	Bauzonenplan	Kulturlandplan
<u>SUP901</u>	<u>Schul- und Gemeindehaus (1843/44)</u>	<u>Eikerstrasse 30</u>	<u>X</u>	
<u>SUP904</u>	<u>Fatimakapelle</u>	<u>Kirchgasse</u>		<u>X</u>
<u>SUP906</u>	<u>Röm.-kath. Pfarrhaus</u>	<u>Kirchgasse 20</u>	<u>X</u>	

Kulturobjekte gemäss § 24

Nr.	Objekt	Adresse	Bauzonenplan	Kulturlandplan
<u>SUP902</u>	<u>Friedhofskreuz (1859)</u>	<u>Kirchweg</u>	<u>X</u>	
<u>SUP903A</u>	<u>Wegkreuz Lätten (20. Jh.)</u>	<u>Alte Eikerstrasse</u>		<u>X</u>
<u>SUP903B</u>	<u>Wegkreuz Leim (20. Jh.)</u>	<u>Alte Eikerstrasse</u>		<u>X</u>
<u>SUP903C</u>	<u>Wegkreuz Sichlete (1859)</u>	<u>Säckenweg</u>		<u>X</u>
<u>SUP903D</u>	<u>Wegkreuz Wanze (20. Jh.)</u>			<u>X</u>
<u>SUP903E</u>	<u>Wegkreuz Churzebreite (20. Jh.)</u>	<u>Juchweg / Staffel-weg</u>		<u>X</u>
<u>SUP903F</u>	<u>Wegkreuz Staffel (um 1900)</u>			<u>X</u>
<u>SUP903G</u>	<u>Wegkreuz Bäperg (20. Jh.)</u>	<u>Turnhallenstrasse</u>		<u>X</u>
<u>SUP903H</u>	<u>Wegkreuz Luppe (1908)</u>			<u>X</u>
<u>SUP903I</u>	<u>Wegkreuz Wolfige (1898)</u>			<u>X</u>
<u>SUP903J</u>	<u>Wegkreuz Cholplatz (1936)</u>			<u>X</u>
<u>SUP903K</u>	<u>Wegkreuz Schönenbühl (1984)</u>	<u>Schönenbühlstrasse</u>		<u>X</u>
<u>SUP903L</u>	<u>Wegkreuz Rindele</u>	<u>Schönenbühlstrasse</u>		<u>X</u>

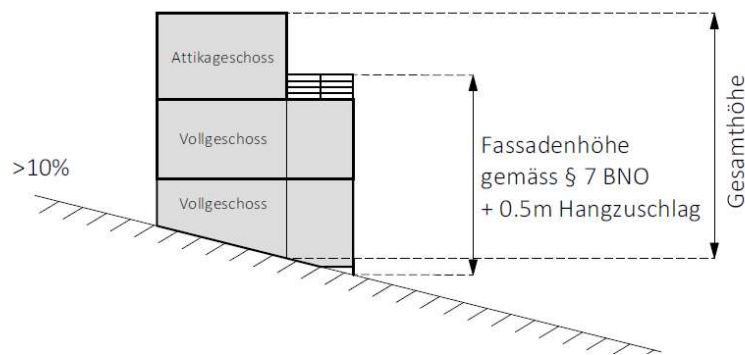
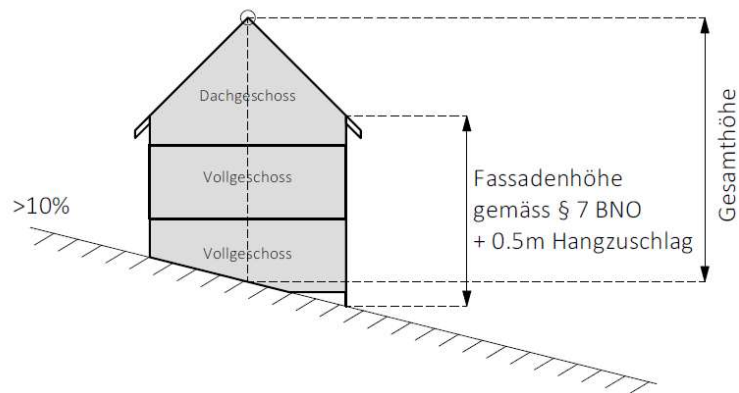
Nr.	Objekt	Adresse	Bauzonenplan	Kulturlandplan
	<u>(um 1900)</u>			
<u>SUP903M</u>	<u>Wegkreuz Hasli</u> <u>(1950)</u>	<u>Hasliweg</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
<u>SUP903N</u>	<u>Wegkreuz Oltig</u> <u>(1925)</u>	<u>Oltigweg</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
<u>SUP905</u>	<u>Bildstock Bruder Klaus</u> <u>(Mittleres 20. Jh.)</u>			<u>X</u>
<u>908</u>	<u>Mittelpunkt des Fricktals</u>	<u>Eichbüel</u>		<u>X</u>
<u>909</u>	<u>Grabstein</u>	<u>Pfaffeholz</u>		<u>X</u>

Anhang 3: Messweise der Fassaden- und Gesamthöhe gemäss § 7 BNO



Mass der Fassadenhöhe in der Ebene nicht massgebend, es gilt für Gebäude mit Attikageschoss das Mass der Gesamthöhe.

Am Hang



Anhang 4: Überdeckung Dacheinschnitte gemäss § 8 Abs. 10 BNO

